

DAS STATUT DES ALUMNI-VEREINS DER SCHWEIZER SCHULE ROM

ART. 1 - Name, Ort, Dauer

1.1 Der Verein mit dem Namen „Alumni-Verein der Schweizer Schule Rom“, kurz „Alumni SSR“ (nachstehend der „Verein“), wird hiermit gegründet.

1.2 Der Verein hat ihren Sitz in Via Marcello Malpighi, 14, 00161 Rom und ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

ART. 2 – Ziel und Zweck

2.1 Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation und hat folgende Ziele:

- die Förderung von Beziehungen und persönlichen und sozialen Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins;
- die Förderung und Organisation von kulturellen, künstlerischen, sportlichen und Freizeitinitiativen, die darauf abzielen, die Eigenschaften der Schweizer Schule von Rom zu verbessern;
- Überwachung und Unterstützung der Entwicklung der Ausbildung und des Zugangs zur Arbeitswelt, auch durch Internationalisierung, Mobilität und den Dialog mit Unternehmen;
- die Einrichtung von Stipendien, d.h. die Schaffung von Fonds für verdienstvolle und bedürftige Schüler;
- den Beitrag zur Steigerung des Ansehens und zur Erfüllung der sozialen Zwecken, der kulturellen Ausstrahlung und der Ausbildung der Schweizer Schule Rom;
- Förderung der Verbundenheit, Freunde und Zusammenarbeit zwischen dem sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Gefüge Italiens und der Schweiz.

2.2 Der Verein kann auch Nebentätigkeiten ausüben, die als ergänzend und funktional für die Entwicklung der institutionellen Tätigkeit angesehen werden.

2.3 Der Verein darf während ihres Bestehens keine Gewinne oder Überschüsse, Gelder, Rücklagen oder Kapital ausschütten, auch nicht indirekt, es sei denn, die Verwendung oder Ausschüttung ist gesetzlich vorgeschrieben.

2.4 Der Verein verwendet den Betriebsüberschuss und etwaige Gewinne ausschließlich für die Durchführung der institutionellen Tätigkeiten und der damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten.

ART. 3 - Mitglieder: Eintritt

3.1 Alle ehemaligen Schüler, die mindestens ein Jahr an der Schweizer Schule Rom absolviert haben und die die Ziele des Vereins und den Inhalt der vorliegenden Satzung teilen, können Mitglied des Vereins werden, indem sie einen Aufnahmeantrag stellen und ihre bedingungslose Annahme der Satzung erklären.

3.2 Dem Verein können alle ehemaligen Lehrer/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen beitreten, die mindestens fünf Jahre an der Schweizerischen Schule in Rom absolviert haben und die den Zweck des Vereins und den Inhalt dieses Statuts teilen und die Aufnahme beantragen, indem sie erklären, dass sie das Statut vorbehaltlos anerkennen.

3.3 Die Zulassungsanträge, die auch online gestellt werden können, werden vom Vorstand geprüft und die Entscheidungen werden ebenfalls per E-Mail bekannt gegeben.

3.4 Das neue Mitglied wird in das Mitgliederverzeichnis eingetragen, und seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein beginnen zu diesem Zeitpunkt.

3.5 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, wenn sie volljährig sind, und die gleichen Pflichten.

3.6 Die Mitgliedschaft ist nicht auf Dritte übertragbar.

3.7 Alle Mitglieder haben das Recht, bei der Aufnahme die Mitgliedskarte zu erhalten, an den Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.

Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenlos und freiwillig.

3.8 Die Dienstleistungen, die die Mitglieder für den Verein erbringen, sind stets unentgeltlich und entsprechen den institutionellen Zielen des Vereins.

3.9 Der Status eines assoziierten Mitglieds kann durch Rücktritt oder durch einen der folgenden nachgewiesenen Gründe der Unvereinbarkeit beendet werden:

- a) die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Satzung oder der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane;
- b) Dem Verein moralischen oder materiellen Schaden zugefügt hat.

ART. 4 - Mitglieder: Kategorien

4.1 Die Mitglieder sind unterteilt in:

- Gründer: Personen, die an der Gründung des Vereins beteiligt waren und die zur Entwicklung des Vereins beitragen; diejenigen, die innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum der Gründung des Vereins ihre Mitgliedschaft beantragen, gelten als an der Gründung beteiligte Personen.
- Ordentliche Mitglieder: Personen, die zur Entwicklung des Vereins beitragen, aber nicht an ihrer Gründung beteiligt waren;
- Fördermitglieder: natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland, die die Ziele des Vereins teilen und den Verein mit Geldspenden oder durch die Bereitstellung kostenloser Güter und Dienstleistungen, die für die Verwirklichung der Ziele und Programme des Vereins nützlich sind, unterstützen möchten.
- Ehrenmitglieder: Einzelpersonen, auch außerhalb des Vereins, berühmte Persönlichkeiten oder ehemalige Studenten der Schweizer Schule Rom, die sich in irgendeinem Bereich der bürgerlichen, nationalen und/oder internationalen Gesellschaft ausgezeichnet haben.

ART. 5 - Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Versammlung der Mitglieder;
- b) Der Vorstand;
- c) Der Präsident;
- d) Der Vizepräsident;
- e) Der Sekretär.

5.2 Alle Ämter sind frei wählbar und unentgeltlich.

ARTIKEL 6 - Versammlung der Mitglieder: Aufgaben

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

- a) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes;

- b) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder der anderen Organe des Vereins.
- c) die Genehmigung der allgemeinen Ausrichtung des Tätigkeitsprogramms des Vereins;
- d) alle ordentlichen und außerordentlichen Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden;
- e) alle Fragen im Zusammenhang mit dem Sozialmanagement;
- f) Änderung der Satzung, wofür die Anwesenheit von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist;
- g) die Auflösung des Vereins; dazu ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

ART. 7 - Versammlung: Einberufung

7.1 Die Versammlung, die souverän ist und sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt, kann ordentlich oder außerordentlich sein. Alle erwachsenen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, sind in der Versammlung stimmberechtigt.

7.2 Die Einberufung der Versammlung erfolgt per E-Mail, per Post oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Vereins mindestens sieben Tage vor der Versammlung.

7.3 Die Einberufung enthält die Tagesordnungspunkte, das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie das Datum, die Uhrzeit und den Ort einer etwaigen zweiten Einberufung.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in der Provinz Rom, vorzugsweise am Sitz des Vereins, einberufen.

7.5 Sie kann auch auf Initiative des Präsidenten oder auf förmlichen Antrag von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen werden.

7.6 Eine Anzahl von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann beantragen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird, über den die Versammlung beraten soll.

7.7 Die Beschlüsse der Versammlung werden nicht nur in das Protokollbuch der Mitgliederversammlungen aufgenommen, sondern auch auf der offiziellen Website des erein veröffentlicht.

ART. 8 - Versammlung: Beschlussfähigkeit – Teilnahme

8.1 Bei der ersten Einberufung ist die Versammlung ordnungsgemäß mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder plus ein anwesendes Mitglied konstituiert und beschließt gültig mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden über alle Tagesordnungspunkte, außer in den Fällen, in denen das Statut nicht ausdrücklich andere Mehrheiten vorsehen.

8.2 Bei der zweiten Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ordnungsgemäß konstituiert und berät mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden über alle Punkte der Tagesordnung.

8.3 Die zur Beratung von Satzungsänderungen einberufenen Versammlungen sind gültig konstituiert, wenn bei der ersten Einberufung mindestens zwei Drittel der Mitglieder physisch oder mittels Telematik anwesend sind, bei der zweiten Einberufung unabhängig von der Zahl der Anwesenden, und beschließen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

8.4 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

8.5 Die Teilnahme an den Sitzungen kann physisch oder über telematische Systeme erfolgen.

8.6 Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmer dies beantragt, in geheimer Abstimmung erfolgen.

8.7 Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

ART. 9 – Vorstand

9.1 Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens 5 und höchstens 9 ordentlichen Mitgliedern besteht. Mindestens ein Mitglied ist Mitglied des Verwaltungsrates der SSR. Mindestens ein Mitglied ist ein Schülervertreter. Der Direktor der Schweizer Schule Rom ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

9.2 Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt.

9.3 Die Mitglieder des Vorstands können für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden.

9.4 Bei Rücktritt, Tod, Ausschluss oder sonstiger Verhinderung eines oder mehrerer seiner Mitglieder, sofern weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied. Auf der ersten Sitzung werden diese Ernennungen der Versammlung zur Ratifizierung vorgelegt.

9.5 Bei Rücktritt, Tod, Verlust oder sonstiger Verhinderung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand aufgelöst. Der Präsident oder der Vizepräsident beruft innerhalb von dreißig Tagen eine Versammlung der Mitglieder ein, um einen neuen Vorstand zu wählen.

ART. 10 - Vorstand: Einberufung

10.1 Der Vorstand tritt immer dann, wenn der Präsident oder drei seiner Mitglieder es für notwendig erachten; den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder das älteste Vorstandsmitglied.

10.2 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt per E-Mail oder auf dem Postweg oder durch Bekanntmachung auf der offiziellen Website des Vereins mindestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Sitzung. In dringenden Fällen können die Fristen auf zwei Tage verkürzt werden.

10.3 Für die Gültigkeit der Sitzungen des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, entweder physisch oder mittels Telematiksystemen, erforderlich.

10.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

10.5 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt und in das Sitzungsbuch des Exekutivausschusses aufgenommen.

10.6 Die vom Präsidenten angegebenen Personen und die ehemaligen Präsidenten des Verein können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

ART. 11 - Vorstand: Aufgaben

11.1 Der Vorstand hat die Aufgabe

- den Vizepräsidenten und den Sekretär zu ernennen; sie werden aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt;
- über Fragen, die die Tätigkeit des Vereins betreffen zu beraten, und für die Verwirklichung seiner Ziele zu sorgen;
- ein Beschluss über alle finanziellen Maßnahmen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen zu fassen;
- über jede andere Frage, die ihm vom Präsidenten vorgelegt wird zu beraten;
- über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

- von Förder- und Ehrenmitgliedern zu ernennen;
- die Geschäftsordnung des Vereins zu erarbeiten;
- Arbeitsausschüsse einrichten, die für Beiträge von Experten offen sein können.

11.2 Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder bestimmte Aufgaben übertragen.

ART. 12 - Der Präsident

12.1 Der Präsident oder die Präsidentin muss mindestens drei Jahre lang die Schweizer Schule Rom besucht haben und darf nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten absolvieren.

12.2 Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn in jeder Hinsicht gegenüber Dritten.

12.3 Er trägt die Gesamtverantwortung für den reibungslosen Ablauf aller Aktivitäten des Verein. Der Präsident ist für die ordentliche Verwaltung zuständig und kann in dringenden Fällen außerordentliche Verwaltungshandlungen vornehmen, wobei er den Vorstand so schnell wie möglich über die erforderliche Genehmigung unterrichtet.

12.4 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes, prüft deren ordnungsgemäße Zusammensetzung und unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Sitzungsprotokolle.

12.5 Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

ART. 13 - Der Sekretär

13.1 Der Sekretär wird von der Versammlung gewählt.

13.2 Sie führt und aktualisiert das Mitgliederverzeichnis, verfasst die Protokolle des Vorstands und der Mitgliederversammlung, aktualisiert die entsprechenden Bücher, veröffentlicht die Beschlüsse der Versammlung auf der Website in einem speziellen, den Mitgliedern vorbehaltenen Bereich und regelt allgemein die Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Verein und Dritten.

13.3 Auf der Grundlage der vom Präsidenten erteilten Weisungen wirkt der Sekretär an der Ausführung der Beschlüsse des Vorstands mit.

13.4 Im Falle des Rücktritts, der dauernden Verhinderung oder des Todes des Präsidenten beruft der Vizepräsident die Mitgliederversammlung ein, die innerhalb von 30 Tagen nach der Nachricht einen neuen Präsidenten ernennen muss.

ART. 14 - Vermögen des Vereins

14.1 Das Vermögen des Vereins ist unteilbar und besteht aus:

- a) das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins;
- b) alle in den Vorjahren gebildeten Betriebsüberschüsse;

14.2 Der Verein wird ihre eigenen finanziellen Mittel verwenden:

- a) sonstige Beiträge, Zuschüsse und Vermächtnisse;
- b) Beiträge der Mitglieder;
- c) durch Vereinbarungen mit öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen;
- d) aus ministeriellen oder europäischen Mitteln für die Entwicklung von Projekten, die auf die Verfolgung der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten abzielen;
- e) gelegentliches öffentliches Fundraising durch Sensibilisierungskampagnen;
- f) alle sonstigen Einnahmen, die dem Verein für die Ausübung oder Unterstützung ihrer institutionellen Tätigkeit erhält.

ART. 15 – Bestimmung

15.1 Alle anderen Zuwendungen sind Zahlungen, die an die wirtschaftliche Unterstützung des Vereins gebunden sind und daher in keiner Weise ein Eigentumsrecht oder eine Beteiligung an den Erträgen begründen und in keinem Fall rückzahlbar oder übertragbar sind.

ART. 16 – Buchungen

16.1 Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Büchern führt der Verein auch die Protokolle der Sitzungen und Beschlüsse der Versammlung, des Vorstands und des Mitgliederverzeichnisses.

16.2 Die Bücher des Vereins sind für jeden einsehbar, der einen begründeten Antrag stellt; die gewünschten Kopien werden von dem Verein auf Kosten des Antragstellers angefertigt.

ART. 17 - Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung aus freiwilligen Gründen oder aus den in Art. 27 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Gründen.

17.2 Im Falle der Auflösung ernennt die Versammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die Mitglieder sein können oder auch nicht, und legt gegebenenfalls deren Vergütung fest; sie beschließt auch über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, das in jedem Fall einem anderen Verein mit ähnlichen Zwecken oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden muss, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

ART. 18 – Aufschub

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich vorgesehen ist, verweisen wir auf die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften.